

ne verfassungsrechtliche Kompetenzzuweisung betreffend die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.³⁶⁵ Keinesfalls kann es wegen der mangelnden Umschreibung der Funktion des Staatsgerichtshofes als Wahl- oder Verwaltungsgerichtshof in der Verfassung am Gesetzgeber liegen, neue Kompetenzen des Staatsgerichtshofes einzuführen.³⁶⁶ Gemäss der abschliessenden Aufzählung der Kompetenzen des Staatsgerichtshofes in der Verfassung ist es «nicht möglich, im Wege eines einfachen Gesetzes die Kompetenz des Staatsgerichtshofes als Rechtsmittelinstanz einzurichten.»³⁶⁷ Dies widerlegt im Ergebnis zugleich die Auffassung, die Verfassung enthalte im Gesetzesvorbehalt eine Ermächtigung für eine Zuständigkeitserweiterung <Rechtsmittelinstanz>. So verleiht auch der Gesetzgebungsauftrag des Art. 104 Abs. 1 LV keine über die verfassungsrechtlich festgelegte Zuständigkeitsordnung hinausgehende Kompetenz.

Gestattet ist sonach nur eine Ausführungsgesetzgebung im Sinne einer näheren Umschreibung der bereits in der Verfassung umschriebenen Kompetenzen und Instanzen. Daher lassen sich die in Art. 55 StGHG aufgeführten Kompetenzen auch nicht unter dem Dach des Art. 104 Abs. 1 i.f. LV (*Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof*) unterbringen. Denn auch hier ist nirgends die Rede davon, dass der Staatsgerichtshof im Instanzenzug über Verwaltungssachen entscheiden soll.

Ebenso wenig lässt sich Art. 55 StGHG, wonach der Staatsgerichtshof «bei Entscheidungen der Regierung in Wahlangelegenheiten» (*Staatsgerichtshof als Wahlgerichtshof*) zuständig sein soll (Art. 55 lit. a StGHG), in Art. 59 Abs. 1 LV unterbringen. Letzterer legt nämlich imperativ ohne Gesetzesvorbehalt fest, dass der Staatsgerichtshof «über Wahlbeschwerden» zu entscheiden habe. Laut Art. 55 lit. a StGHG entscheidet der Staatsgerichtshof dagegen als Rechtsmittelinstanz, was «eine mit der Verfassung nicht im Einklang stehende einfachgesetzliche Beschränkung der allgemeinen Zuständigkeit des StGH als Wahlge-

³⁶⁵ Sinngemäss nach *Stotter*, Probleme 169. Vgl. in diesem Zusammenhang bereits StGH 1958, Entscheidung vom 1. September 1958 (ELG 1955-1961 128).

³⁶⁶ Vgl. *Stotter*, Probleme mit Verweis auf das Gutachten Dr. Schindler im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag über die Erlassung eines Verfassungsgesetzes betreffend die Abänderung der Verfassung vom 5. September 1921 III S. 9.

³⁶⁷ *Stotter*; Probleme 169.